



## des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau  
Telefon 0 84 31/57-0  
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druck + Dienstleistung,  
Rheinpfälzerweg 25, 86633 Neuburg/Donau  
Telefon 0 84 31/4 80 60

Nummer 51

Mittwoch 04. November

2020

### Inhaltsverzeichnis:

- 4. Sitzung des Kreisausschusses Neuburg-Schrobenhausen
- 2. Sitzung des Umweltausschusses Neuburg-Schrobenhausen
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Spindeltalgruppe

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

4. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 1-28 „Schwalbanger Nord“

Vollzug des Bayer. Wassergesetzes (BayWG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Verwaltungsvorgangsgesetzes (BayVwVfG)

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

### 4. Sitzung des Kreisausschusses Neuburg-Schrobenhausen

Die 4. Sitzung des Kreisausschusses findet am

**Donnerstag, 12.11.2020, um 15:00 Uhr**

im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen in Neuburg, Platz der Deutschen Einheit 1, statt.

#### Tagesordnung

##### In öffentlicher Sitzung:

1. Wirtschaftsförderung: Unternehmensbefragung im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen; Beratung und Beschlussfassung (Referent: Frau Haslauer)
2. Wirtschaftsförderung: Beteiligung an einer Standort- und Clusteranalyse der Region10; Beratung und Beschlussfassung (Referent: Frau Haslauer)
3. Denkmalpflege: Zuschussangelegenheiten; Beratung und Beschlussfassung (Referent: Frau Nieser)
4. Jahresrechnung 2019: Bekanntgabe des Rechnungsergebnisses; Sachstandsbericht (Referent: Herr Hornauer)
5. Vergabe Katastrophenschutz: Beauftragung Waldbrandausrüstung; Beratung und Beschlussfassung (Referent: Herr Richter)
6. Vergabe Berufsschulzentrum Neuburg: Beauftragung Lieferung eines Hybridfahrzeugs zur Ausbildung; Beratung und Beschlussfassung (Referent: Herr Richter)
7. Vergabe Berufsschulzentrum Neuburg: Beauftragung Ausstattung Schweißraum; Beratung und Beschlussfassung (Referent: Herr Richter)
8. Verschiedenes und Anfragen

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Neuburg an der Donau, 2.11.2020

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
Peter von der Grün, Landrat

### 2. Sitzung des Umweltausschusses Neuburg-Schrobenhausen

Die 2. Sitzung des Umweltausschusses findet am

**Donnerstag, 12.11.2020, um 17:00 Uhr**

im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen in Neuburg, Platz der Deutschen Einheit 1, statt.

#### Tagesordnung

##### In öffentlicher Sitzung:

1. Vorstellung des Klimaschutzbeauftragten: Sachstandsbericht (Referent: Herr Unterburger)
2. Verschiedenes und Anfragen

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Neuburg an der Donau, 2.11.2020

Klaus Angermeier  
Stellvertretender Landrat

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Spindeltalgruppe Rennertshofen, Landkreis Neuburg/Schrobenhausen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund § 10 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### **I. § 1**

der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

78.000,00 Euro

und  
im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 27.400,00 Euro  
ab

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden mit € 5.000 angesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

## II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

## III.

Die Haushaltssatzung samt Ihren Anlagen sind nach Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO bis zur Bekanntmachung einer Haushaltssatzung innerhalb der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Spindeltalgruppe während der Geschäftszeiten öffentlich zugänglich.

Emskeim, 29.10.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Spindeltalgruppe  
Leinfelder Reinhard  
Verbandsvorsitzender

## **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Auftraggeber:** Schmidmeyer GmbH Kies Erdbau  
Abbruch, Förchenau 28, 86673 Bergheim

**Vorhaben:** Erweiterung eines bestehenden Kiesabbaus auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 184 bis 188 in der Gemeinde und Gemarkung Bergheim

### **I. Sachverhalt**

Mitte Dezember 2019 hat die Schmidmeyer GmbH den Antrag auf Erweiterung des Kiesabbaus mit teilweiser Wiederverfüllung gestellt und gleichzeitig einen Antrag auf Klärung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eingereicht.

Das Unternehmen hat die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 67 Absatz 2 WHG und § 68 WHG für

die Herstellung von Gewässerflächen beantragt. Dazu legte das Planungsbüro aus Schrobenhausen ein Konzept für das Vorhaben vor. Zukünftig soll auf den derzeit landwirtschaftlich genutzten Grundstücken mit den Flurnummern 184 bis 188 in der Gemeinde und Gemarkung Bergheim im Umfang von etwa 4,40 ha Kies im Nassabbauverfahren gefördert und als Betonzuschlagsstoff verwendet werden. Die Profilmächtigkeit des geplanten Vorhabens liegt bei gut 12 m, die Kiesmächtigkeit im Schnitt bei 10 m. Die Abbautiefe liegt etwa 8 m unter dem mittleren Grundwasserspiegel.

Nach Berechnungen des von der Schmidmeyer GmbH beauftragten Planungsbüros würden in einem Zeitraum von etwa 15 Jahren insgesamt ungefähr 410.000 m<sup>3</sup> Kies abgebaut werden, wobei nur 85% der entnommenen Kiesmenge, demnach etwa 348.500 m<sup>3</sup>, unter dem Grundwasserspiegel lägen. Die jährliche Abbaumenge unterhalb des Grundwasserspiegels betrüge damit rund 23.500 m<sup>3</sup>. Insgesamt würden jedes Jahr etwa 27.500 m<sup>3</sup> Kies und Boden abgebaut.

Die Menge an Grundwasser, die durch den Kiesabbau jährlich offengelegt und damit an die Oberfläche geleitet werden würde, entspräche dem Volumenanteil an Kies, der unterhalb des Grundwasserkörpers abgebaut wird. Demnach würde entsprechend der Berechnung des Planungsbüros jährlich ein Grundwasservolumen von etwa 23.500 m<sup>3</sup> zutage geleitet.

Mit Schreiben des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen vom 19.12.2019 wurde das zuständige Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt um eine Stellungnahme zu diesem Vorhaben gebeten. Das Wasserwirtschaftsamt hat von der Antragstellerin Ende Januar 2020 ergänzende Unterlagen zur Hydrogeologie gefordert, um die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Grundwasser beurteilen zu können. Diese wurden Mitte April 2020 nur teilweise nachgereicht.

Mit E-Mail vom 17.06.2020 reichte das Planungsbüro ergänzende Unterlagen zum Themenpunkt „Grundwasser“ beim Landratsamt ein. Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts ging beim Landratsamt am 13.07.2020 ein. Danach stimmt das Wasserwirtschaftsamt dem Vorhaben unter Berücksichtigung von in der Stellungnahme näher bezeichneten Auflagen zu.

Am 29.09.2020 fand ein Erörterungstermin statt, an dem neben dem Vorhabenträger und Vertretern des Landratsamts auch Vertreter von Fachbehörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange teilnahmen. In diesem Termin teilten insbesondere die Fachbehörden ihre Einschätzung in Bezug auf das Vorhaben mit.

Seither liegen geeignete Unterlagen im Sinne von § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 4 UVPG vor, die eine Prüfung der UVP-Pflicht ermöglichen.

### **II. Ergebnis: keine UVP-Pflicht**

1. Der Antrag der Schmidmeyer GmbH auf Erweiterung des bestehenden Kiesabbaus auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 184 bis 188 in der Gemeinde und Gemarkung Bergheim stellt ein Neuvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 1 lit. c) UVPG und somit kein Änderungsvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 2 lit. c) UVPG dar. Denn das neue Kiesabbaugebiet ist räumlich vom bisherigen getrennt. Zwar erstreckt sich das neue Abbaugelände auf Grundstücke die im Osten unmittelbar an das bereits bestehende Kiesabbaugebiet anschließen. Jedoch gibt es sowohl zwischen der neuen und alten Kiesabbaugebietsfläche als auch zwischen dem bisherigen und neuen Gewässer keine räumliche Verbindung. Damit wird die in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahme auf die angrenzenden Grundstücke nicht erweitert. Dass das

Zutageleiten des Grundwassers aus demselben Grundwasserkörper erfolgt, spielt für die Bewertung, ob es sich um ein Neuvorhaben oder ein Änderungsvorhaben handelt, keine Rolle, weil das Ziel des Vorhabens der Kiesabbau und nicht die Grundwassernutzung ist.

2. Für die Beurteilung, ob für das Neuvorhaben eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG besteht oder eine Vorprüfung nach § 7 UVPG durchzuführen ist, ist die Einordnung der Maßnahme unter die in Anlage 1 zum UVPG aufgeführten Vorhaben sowie die entsprechende Kennzeichnung in Anlage 1 Spalte 1 oder 2 maßgeblich. Da das Vorhaben eine Ausbaumaßnahme nach § 67 Absatz 2 WHG ist und weder von den Nummern 13.1 bis 13.17 noch von der Nummer 13.18.2 erfasst ist, ist der Tatbestand der Nummer 13.18.1 anzuwenden, wonach für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen ist.

3. Entsprechend § 7 Absatz 1 UVPG ist eine UVP dann durchzuführen, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass der Kiesabbau nach überschlägiger Prüfung durch die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Umweltauswirkungen sind nach § 2 Absatz 2 UVPG alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Absatz 1 UVPG aufgezählten Schutzgüter.

a) Der Kiesabbau kann sich insbesondere auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter nachteilig auswirken.

Für die Einschätzung, inwieweit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben eintreten können, dienen die Erfahrungen aus den letzten Jahrzehnten, die UVP-Studie des beauftragten Planungsbüros und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des beauftragten Biologen sowie das Protokoll zum Erörterungstermin am 29.09.2020.

aa) Entsprechend der vorgelegten Untersuchungen können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten so gut wie ausgeschlossen werden. Denkbar sind nachteilige Auswirkungen auf die Zauneidechse, die insbesondere in den Randbereichen der bereits bestehenden Kiesgrube vorkommt. Sofern diese Randbereiche im Rahmen der Neuanlage der neuen Kiesgrube vermieden werden, sind schädliche Auswirkungen auf diese Tierart kaum zu erwarten.

Mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Vogelarten ist ebenfalls nicht zu rechnen. Einerseits sind Offenlandbrüter im unmittelbaren Abbaugbiet nicht vorhanden, auch wenn im Vorfeld und während des Abbaus Brutzeiten, Nester und Bruten beachtet werden müssen. Gleiches gilt für typische Waldvogelarten. Dennoch verlieren im Wald brütende, aber im Offenland nahrungssuchende Vogelarten durch das Vorhaben einen Teil ihrer Nahrungsfläche und müssten auf andere, benachbarte Flächen ausweichen. Dadurch, dass das Vorhaben auf landwirtschaftlichen Ackerflächen geplant ist, ist das derzeitige Nahrungsangebot aber ohnehin quantitativ und saisonal begrenzt; erheblich nachteilig verändern wird es sich daher nicht.

Für typische Besiedler von Abbaufächen wie die Uferschwalbe und den Flussregenpfeifer könnten sich die Lebensräume sogar verbessern, sofern durch das Anlegen eines naturnahen Kiesweihers darauf geachtet wird.

Da weder artenschutzfachliche noch artenschutzrechtliche Belange im Abbaugbiet betroffen sind, sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „biologische Vielfalt“

zu erwarten. Ebenso wenig sind europäische und nationale Schutzgebiete betroffen.

bb) Durch den Kiesabbau wird das Bodengefüge zerstört. Gleichzeitig geht die Stoffrückhalte- und Filterkapazität des Bodens verloren. Dennoch ist für das Schutzgut „Boden“ kaum mit nachteiligen Auswirkungen zu rechnen. Geplant ist, dass anstelle des entnommenen Bodens unbelastetes, autochthones Material und nachweislich unbelastetes Fremdmaterial mit einer Z0-Zertifizierung verfüllt werden soll.

Des Weiteren scheint der Boden durch Pestizid- und Düngemiteleintrag im Rahmen der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung stark vorbelastet zu sein. Die Nutzungsänderung und die darauffolgende Rekultivierung sollten dazu führen, dass sich die Bodenqualität verbessert.

Dass durch das Vorhaben voraussichtlich über 13.000 m<sup>3</sup> Humus abgetragen werden, dürfte ebenfalls keine nachteiligen Umweltauswirkungen verursachen. Im Rahmen der Rekultivierung kann der Boden einerseits zum Wiederverfüllen genutzt werden und andererseits auf andere landwirtschaftliche Nutzflächen aufgebracht werden.

cc) In Bezug auf das Schutzgut „Fläche“ sind ebenfalls keine nachteiligen Auswirkungen zu befürchten. Zwar geht landwirtschaftliche Nutzfläche verloren. Jedoch wird die Fläche nicht versiegelt, sondern stattdessen ein Weiher, also Wasserfläche angelegt. Die Fläche bleibt somit erhalten und wird zukünftig nur anders genutzt werden.

dd) Des Weiteren sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ zu erwarten. Zwar wird der Grundwasserkörper teilweise freigelegt werden, ein oberirdischer schädlicher Stoffeintrag ist hingegen kaum zu erwarten und kann durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen wirksam verhindert werden. Gleiches gilt für den potentiellen Eintrag von umweltgefährdenden Stoffen in das Grundwasser.

Zudem ist auch keine Grundwasserverunreinigung zu erwarten. Bei einer teilweisen Wiederverfüllung nach einem Nassauskiesungsverfahren besteht grundsätzlich immer die Gefahr, dass das Grundwasser verunreinigt wird. Durch das Rekultivierungskonzept ist diese Gefahr hingegen sehr gering. Denn mit diesem Konzept kann das im Regionalplan verankerte Ziel des donaubegleitenden Biotopverbunds unterstützt werden. Da auch nur ein Teil des Entnahmevermögens wieder aufgefüllt werden soll, wird das Rückhaltevolumen am Umlaufgraben erhöht und somit ein Beitrag zum vorbeugenden Hochwasserschutz geleistet.

Das Wasserwirtschaftsamt fordert für die Genehmigungserteilung die Auflage, dass West- und Nordufer des geplanten Badesees in gewachsenem Kiesboden stehengelassen werden, um einen Wasseraustausch mit dem umgebenden Grundwasserkörper zu ermöglichen. Die Böschungsneigung sei entsprechend der geplanten Nachfolgenutzung herzustellen. Dies unterstellt wird der Grundwasserhaushalt weder nachhaltig verändert noch beeinträchtigt werden. Da der Grundwasserkörper weder verlegt noch sonst umgeleitet werden wird, wird das Grundwasser in der bisherigen Fließrichtung einen neuen Weg durch das aufgefüllte Material finden.

ee) Hinsichtlich der Schutzgüter „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ sind ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Direkt im Vorhabengebiet liegen weder Denkmäler noch Bodendenkmäler. Nur im näheren Bereich des Vorhabens befinden sich zwei Bodendenkmäler. Es handelt sich um zwei Siedlungen – eine aus der Stein- und Bronzezeit sowie des früheren Mittelalters, eine andere aus der vor- und frühgeschichtlichen Zeit. Sofern

diese Bodendenkmäler durch den Kiesabbau betroffen sein sollten, werden sie sachgemäß ausgegraben und geborgen. Dazu ist gegebenenfalls eine Fachfirma zu beauftragen. Sonstige Sachgüter sind weder betroffen noch vorhanden.

b) Entsprechend den vorliegenden Unterlagen besteht im Ergebnis keine UVP-Pflicht nach dem nationalen UVPG.

4. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 277,

86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 399) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)

und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

[www.neuburg-schrobenhausen.de/  
Amtliche-Bekanntmachungen](http://www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen).

Neuburg a. d. Donau, 28.10.2020

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

Aschenbrenner  
Verwaltungsrätin

Leitung Bauwesen, Umweltschutz

---

## Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau (auch abrufbar im Internet unter [www.neuburg-donau.de](http://www.neuburg-donau.de))

### 4. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 1-28 „Schwalbanger Nord“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zur Innenentwicklung: Inkrafttreten

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 28.10.2020 die 4. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 1-28 „Schwalbanger Nord“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Die 4. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung liegt nunmehr gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB mit Satzungstext und Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau während der Geschäftszeiten im Bauamt der Stadt Neuburg an der Donau, Sachgebiet Planung, Verwaltungsgebäude „Harmonie“, Amalienstraße A 54, 86633 Neuburg an der Donau, I. Stock, Zimmer Nr. 101, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird die rechtsverbindliche Planung mit Unterlagen zusätzlich in das Internet eingestellt ([www.neuburg-donau.de/wirtschaft/bebauungspläne](http://www.neuburg-donau.de/wirtschaft/bebauungspläne)).

#### **Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachtei-

le eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

#### **Zusätzlicher Hinweis im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB:**

Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB geändert worden sind, wird zusätzlich auf § 214 Abs. 2a BauGB hingewiesen.

#### **Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Neuburg an der Donau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

#### **Erläuternder Hinweis im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB:**

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung angepasst.

Neuburg an der Donau, 29.10.2020

Stadt Neuburg an der Donau

Dr. Gmehling  
Oberbürgermeister

**Vollzug des Bayer. Wassergesetzes (BayWG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);**

**Anhörung für die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG;**

**hier:** Tektur zur wasserrechtlichen Erlaubnis für die Niederschlagswassereinleitung aus dem Fahrerlebnisgelände in den Untergrund in Neuburg durch die Fa. AUDI AG, Ingolstadt

Die Fa. AUDI AG, Ingolstadt beantragt die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Fahrerlebnisgelände in den Untergrund. Die Niederschlagswässer sollen über Mulden bzw. unterirdische Rigolen mit vorgeschalteten Absetzschächten versickern. Diese Einleitungen wurden mit Bescheid vom 31.07.2012 bzw. 22.05.2014 genehmigt. Im Rahmen der zunehmenden Elektrifizierung ist der Aufbau mehrerer Ladesäulen geplant, so dass Änderungen erforderlich wurden. Aus diesem Grunde wurde die verfahrensgegenständliche Tektur am 20.10.2020 eingereicht.

Der Plan für das Vorhaben liegt in der Zeit vom 12.11.2020 bis 15.12.2020 in der Stadt Neuburg an der Donau, Tiefbauamt, Zi. Nr. 202, Amalienstraße A 54, 86633 Neuburg an der Donau innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (29.12.2020) schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Neuburg an der Donau, Tiefbauamt, Zi. Nr. 202, Amalienstraße A 54, 86633 Neuburg an der Donau

oder beim

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a.d. Donau, Zimmer 277

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach ande-

ren Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass vorgesehen ist, keinen Erörterungstermin durchzuführen, falls keine Einwendungen von Beteiligten erhoben wurden bzw. wenn ein Beteiligter Einwendungen erhoben hat und nicht innerhalb der Einwendungsfrist mitteilt, dass er auf die Durchführung eines Erörterungstermins besteht.

Falls ein Erörterungstermin angesetzt wird, wird er mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem evtl. Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen (<https://www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen>).

Neuburg an der Donau, den 30.10.2020

Stadt Neuburg an der Donau

Dr. Gmehling  
Oberbürgermeister

